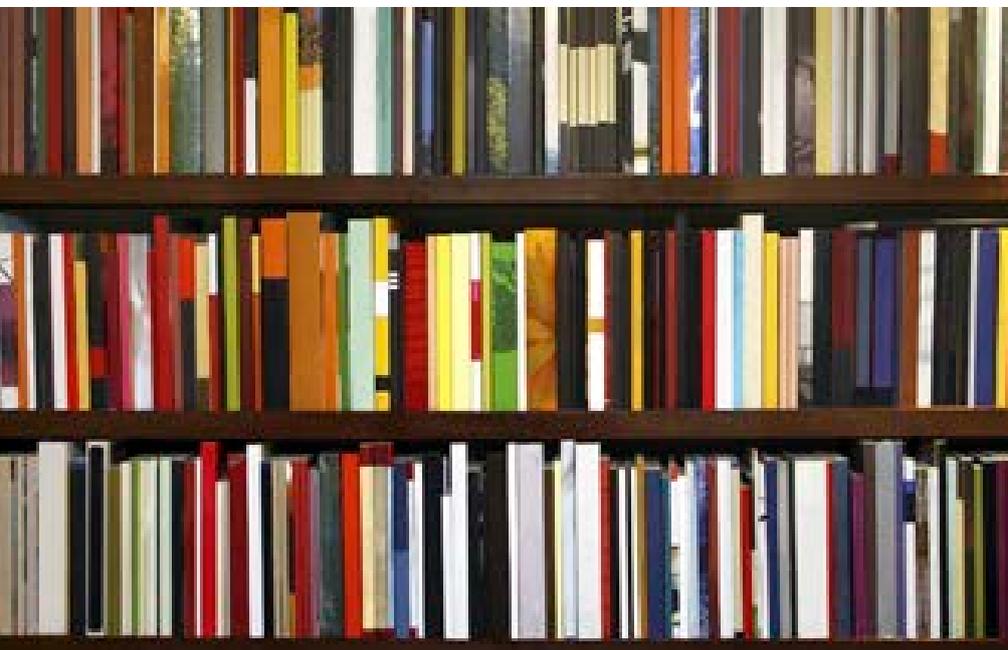


IFRS-BULLETIN

Keine Übernahmen von Standards in EU-Recht in Q1/2014

Veröffentlichungen des IASB:
IFRS 14 *Regulatory Deferral Accounts*
ED/2014/1 *Disclosure Initiative - Proposed amendments to IAS 1*

Im Blickpunkt:
IFRS 9 - Erstanwendungszeitpunkt



Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur zweiten Ausgabe 2014 des "IFRS-Bulletin", mit der wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen der IFRS informieren wollen.

Im Februar 2014 hat der IASB den finalen (Interims-)Standard IFRS 14 *Regulatory Deferral Accounts* veröffentlicht. Ebenfalls wurde eine Vielzahl von Stellungnahmen vom DRSC sowie der EFRAG im zweiten Quartal veröffentlicht, etwa zum seit längerem in der Überarbeitung befindlichen Rahmenkonzept oder zu den vom IASB vorgeschlagenen Änderungen an *IFRS for SMEs*. Weiterhin wurde der DPR-Tätigkeitsbericht 2013 veröffentlicht, der eine Darstellung der Prüfungsergebnisse von im vergangenen Jahr durchgeführten

Stichproben- bzw. anlassbezogenen Prüfungen beinhaltet.

Im Blickpunkt des Bulletin wird in dieser Ausgabe die Kontroverse um den (oder die) Erstanwendungszeitpunkt(e) des IFRS 9 veranschaulicht.

Unsere Fachmitarbeiter der Zentralabteilung Rechnungslegung der BDO stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie natürlich gerne in allen weiteren Fragen zur nationalen und internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

NEWSLETTER NR. 2 APRIL 2014

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zentralabteilung Rechnungslegung
(ZAR)

ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach
WP Dr. Jens Freiberg

KONTAKT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-200
Telefax: +49 211 1371-120
E-Mail: zar@bdo.de

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

1.1 Übernahmen in EU-Recht

Im 1. Quartal 2014 erfolgten keine Übernahmen von IFRS in EU-Recht.

1.2 Ausstehende Übernahmen

Das *endorsement* der nachfolgenden Standards steht noch aus:

- IFRS 14 Regulatory Deferral Accounts (herausgegeben am 30.01.2014)
- Defined Benefit Plans: Employee Contributions - Amendments to IAS 19 (herausgegeben am 21.11.2013)
- Annual Improvements to IFRSs 2010-2012 Cycle (herausgegeben am 12.12.2013)
- Annual Improvements to IFRSs 2011-2013 Cycle (herausgegeben am 12.12.2013)
- IFRIC Interpretation 21 Levies (herausgegeben am 20.05.2013)

2. ENFORCEMENT IM DEUTSCH-SPRACHIGEN RAUM

2.1 DPR Tätigkeitsbericht 2013 veröffentlicht

Die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. (DPR) hat am 30.01.2014 ihren Tätigkeitsbericht 2013 veröffentlicht. Im Jahr 2013 hat die DPR insgesamt 110 Prüfungen durchgeführt. Während der überwiegende Teil aus Stichprobenprüfungen bestand, wurden insgesamt 12 anlassbezogene oder auf Verlangen der BaFin durchgeführte Prüfungen vorgenommen. Die Fehlerquote lag mit 14% unter dem Vorjahreswert von 16%. Bemerkenswerterweise lag diese Quote bei größeren, zu einem Index gehörenden Unternehmen auf ähnlich hohem Niveau wie bei den keinem Index angehörenden KMU. Als Gründe für den Rückgang der Fehlerquote werden vor allem folgende Gründe angeführt:

- Prüfung zahlreicher Unternehmen zum zweiten Mal,
- Sensibilisierung von Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss,
- bessere wirtschaftliche Lage und
- Verlassen des regulierten Marktes durch manche Unternehmen sowie Gespräche mit den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Als wesentliche Fehlerquelle identifizierte die DPR die Bilanzierung des Anlagevermögens und hier im Speziellen den fehlerhaften Ausweis von Sachanlage-

vermögen, Anteilen an Tochterunternehmen oder immateriellen Vermögenswerten. Als fehleranfällig erwiesen sich zudem die Bilanzierung von Unternehmenserwerben und die Darstellung der Kapitalflussrechnung. Die festgestellten Fehler beim Konzernlagebericht und Anhang bezogen sich insbesondere auf unzureichende bzw. fehlende Angabe zu nahestehenden Personen sowie auf die fehlerhafte bzw. nicht ausgewogene Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens.

2.2 Klarstellung der BaFin zu Privateinlagen bei Personenhandelsgesellschaften

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat zur Frage nach Bankeinlagegeschäften bei Personenhandelsgesellschaften Stellung bezogen. Durch das am 11.03.2014 veröffentlichte Merkblatt „Hinweise zum Einlagengeschäft“ stellt die BaFin klar, dass es sich für Personenhandelsgesellschaften nicht um ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft handelt, wenn sie von ihren Gesellschaftern Darlehen erhalten. Dies gilt ebenso für solche Fälle, in denen die Gesellschafter Gewinne stehen lassen oder Verrechnungskonten unterhalten. Durch die Klarstellung der BaFin wurde eine über Monate hinweg bestehende Unsicherheit für Personenhandelsgesellschaften behoben.

3. AKTIVITÄTEN DES IDW UND DRSC

3.1 IDW RS HFA 47: Ermittlung des Fair Value nach IFRS 13

Im Dezember 2013 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) die Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur Ermittlung des Fair Value nach IFRS 13 (IDW RS HFA 47) verabschiedet. Gegenstand dieser Verlautbarung sind verschiedene Zweifelsfragen zur Bewertung zum *fair value* nach IFRS 13. Im Vergleich zur Entwurfsfassung vom März 2013 sind zusätzliche Klarstellungen enthalten, die sich z.B. auf die bilanzielle Behandlung von bei der Erstbewertung von Finanzinstrumenten auftretenden Differenzen zwischen Transaktionspreis und *fair value* erstrecken.

3.2 IDW nimmt Stellung zu vorgeschlagenen Änderungen an IFRS for SMEs vor

Das IDW hat eine Stellungnahme zum vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichten ED/2013/9 *IFRS for SMEs* abgegeben. Hierin äußert sich das IDW u.a. positiv zur Entscheidung des IASB, von komplexen Bilanzierungswahlrechten abzusehen. Zudem hebt das IDW positiv hervor, dass sich der IASB wieder zunehmend dem ursprünglichen Ziel der Bereitstellung eines auf die Bedürfnisse von kleinen und

mittelgroßen Unternehmen zugeschnittenen eigenständigen und soliden Regelwerks zuwendet.

3.3 Stellungnahme des DRSC zum IASB-Diskussionspapier für ein neues Rahmenkonzept

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat zu dem im Juli 2013 vom IASB herausgegebenen Diskussionspapier *A Review of the Conceptual Framework for Financial Reporting* eine Stellungnahme eingereicht. Hierin begrüßt das DRSC das generelle Vorgehen des IASB, auf dem bereits vorhandenen Rahmenkonzept aufzusetzen und keinen vollständigen Neustart zu initiieren. Da von einem geänderten Konzept erhebliche Folgewirkungen auf die Rechnungslegung ausgehen können, regt das DRSC an, bereits zum jetzigen Zeitpunkt Informationen zu möglichen Änderungen zu konkretisieren. Zudem enthält die Stellungnahme Vorschläge zu speziellen Themen, die Überarbeitungsbedarf aufweisen. Hierzu zählen etwa die Neuabgrenzung bzw. Definition von Vermögenswerten und Schulden sowie die Überarbeitung der Ausbuchungsregelungen. Kritische Anmerkungen innerhalb der Stellungnahme finden sich bspw. in Bezug auf fehlende Leitlinien für die Bestimmung von Zinssätzen bei den auf *cash flows* basierenden Bewertungsmethoden. So sei speziell die Berücksichtigung von Risikozuschlägen aufgrund der Vielfalt von in der Bewertungspraxis vorzufindenden Ansätzen nach wie vor unklar. Ein weiterer Kritikpunkt bezieht sich darauf, dass es nach Auffassung des DRSC im Hinblick auf den Umfang zu tätiger Anhangangaben eines strukturierten Ansatzes bedarf.

3.4 DRSC veröffentlicht Stellungnahme zur Wiederezulassung der equity-Methode im Einzelabschluss

Das DRSC hat eine Stellungnahme zu ED/2013/10 *Equity Method in Separate Financial Statements* veröffentlicht. Hierin unterstützt das DRSC das Vorhaben des IASB zur Wiederezulassung der *equity*-Methode im Einzelabschluss eines Investors für die Bilanzierung von Anteilen an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen. Wenngleich sich das DRSC überwiegend positiv äußert, merkt es u.a. an, dass es für die Folgeänderungen an IAS 28.25 zusätzlicher Erläuterungen in den *basis for conclusions* bedarf.

3.5 DRSC nimmt Stellung zum IASB-ED/2013/1 (AIP 2012-2014)

Das DRSC hat eine Stellungnahme zum Verbesserungszyklus 2012-2014 (ED/2013/11) veröffentlicht und sich

dabei auch zum Änderungsvorschlag an IAS 19 kritisch geäußert. Dabei schließt es sich im Wesentlichen den bereits von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hervorgehobenen Bedenken zu IAS 19.83 an, der sich auf die erforderliche Währungsäquivalenz der zur Bestimmung des Diskontierungszinssatzes heranzuziehenden Rendite bezieht. Im Besonderen würde die vorgeschlagene Wortlautänderung noch immer offen lassen, ob bzw. wann Anleihen einer gesamten Währungszone zu berücksichtigen seien (vgl. hierzu ausführlich Abschnitt 4.8). Eine weitere Anmerkung des DRSC betrifft IFRS 7 und dabei im Speziellen die vorgeschlagene Aufnahme zusätzlicher Leitlinien zur Frage, ob und wann ein Verwaltungsvertrag ein fortgesetztes Engagement darstellt und somit für die erforderlichen Angaben nach IFRS 7.42E-42H Beachtung findet. Neben der Präzisierung des Terminus „Engagement“ unterstützt das DRSC zudem eine Würdigung der Auswirkung dieser Änderung auf Zwischenberichte.

3.6 DRSC nimmt Stellung zu ED/2013/9 IFRS for SMEs

Das DRSC hat eine Stellungnahme zum ED/2013/9 *IFRS for SME's* veröffentlicht. Hierbei bringt der DRSC seine Auffassung zum Ausdruck, dass die *IFRS for SMEs* trotz der bisher geringen Anwendungserfahrung in Deutschland zunehmenden Einfluss auf die Entwicklung der Rechnungslegungsvorschriften haben werden. Die vorgeschlagenen Änderungen beurteilt das DRSC generell positiv und unterstützt auch die Entscheidung, einzelne Änderungen an den *full IFRS* - insbes. die Änderungen an IFRS 10-12 sowie IFRS 9 - nicht in den *IFRS for SMEs* zu übernehmen. Vor dem Hintergrund der Vergleichbarkeit von Abschlüssen beurteilt der DRSC auch den Verzicht auf die von einigen Rechtskreisen geforderte Aufnahme von Wahlrechten als positiv. Generell merkt das DRSC an, dass der Standard mehr Bezüge zu den Bedürfnissen des vorgesehenen Adressatenkreises benötige.

4. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

4.1 EFRAG initiiert Diskussion zur konzeptionellen Basis der equity-Methode in neu initiierten „Discussion Series“

Die EFRAG thematisiert in der neu initiierten Publikationsreihe „*Short Discussion Series*“ problematische, seit längerem ungelöste rechnungslegungsbezogene Fragestellungen und fordert im Rahmen von Diskussionspapieren zur öffentlichen Auseinandersetzung auf.

Den Gegenstand des ersten Diskussionspapiers bildet die Equity-Methode. Um ein einheitliches Verständnis der konzeptionellen Basis herbeizuführen und Unterschiede in der Bilanzierungspraxis zu vermeiden, befasst sich das Diskussionspapier mit der Fragestellung, ob es sich um eine Bewertungsmethode oder eine Einzeilen-Konsolidierung bzw. um eine Kombination aus beiden Konzepten handelt. In einem zweiten Papier werden unter Bezugnahme auf eine Studie zum Informationsnutzen von Kapitalgebern mögliche Implikationen für die Standardsetzung diskutiert.

4.2 Ergebnisse des europäischen Feldversuchs zu Versicherungsverträgen liegen vor

Der Ergebnisbericht des zwischen Juli und Oktober 2013 von der EFRAG und den nationalen Standardsetzern aus Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien durchgeführten Feldversuchs zur Evaluierung der Auswirkungen der in ED/2013/7 *Insurance Contracts* enthaltenen Vorschläge auf europäische IFRS-Anwender liegt vor. Die von den Befragten geäußerten Bedenken richten sich insbesondere auf

- die „Spiegelmethode“ und ihre Anwendung auf Verträge, welche Verknüpfungen zu den Renditen der zugrunde liegenden Posten vorsehen.
- Die Vorschläge zur Erlöserfassung und ihre Anwendung auf Lebensversicherungsverträge.
- Zinsänderungseffekte und ihr verpflichtender Ausweis im sonstigen Gesamtergebnis (OCI).

4.3 EFRAG veröffentlicht Übernahmeempfehlung im Hinblick auf die Änderungen an IAS 19

Die EFRAG hat eine Empfehlung zur Übernahme für die vom IASB beschlossenen Änderungen an IAS 19 im Hinblick auf Arbeitnehmerbeiträge zu leistungsorientierten Plänen ausgesprochen. Den Änderungsgegenstand bilden die Regelungen für Beiträge von Arbeitnehmern oder Dritten, die mit der Dienstzeit verknüpft sind. Nach Auffassung der EFRAG entsprechen die Änderungen den Kriterien für die Anwendung innerhalb der EU und sind unter *cost-benefit*-Gesichtspunkten als angemessen einzustufen.

4.4 EFRAG-Stellungnahme zum Diskussionspapier zum Rahmenkonzept

Zum im Juli 2013 vom IASB herausgegebenen Diskussionspapier *A Review of the Conceptual Framework for Financial Reporting* hat die EFRAG ihre finale Stellungnahme veröffentlicht. Die wesentlichen Aussagen sind:

- Ablehnung des Vorgehens, auf eine erneute Erörterung der Kapitel 1 und 3 des derzeitigen Rahmenkonzepts zu verzichten, da die Behandlung von verantwortlicher Unternehmensführung, Verlässlichkeit und Vorsicht nicht unterstützt wird.
- Unterstützung der IASB-Auffassung, dass die Rolle des Geschäftsmodells in der Finanzberichterstattung zu berücksichtigen ist.
- Zwecks Differenzierbarkeit, was in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im sonstigen Gesamtergebnis zu erfassen ist, sollte das Rahmenkonzept eine Definition bzw. Beschreibung der Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.
- Generelle Zustimmung zur geänderten Definition von Vermögenswerten und Schulden, wobei die faktischen Verpflichtungen zu eng definiert seien. Zudem könne die geänderte Definition von Vermögenswerten dazu führen, dass mehr Vermögenswerte zu identifizieren sind als bisher.
- Keine Unterstützung der vorgeschlagenen Ansätze zur Unterscheidung von Eigen- und Fremdkapital. Die EFRAG empfiehlt, die Konzeption der Unterscheidung nicht im Zuge der Überarbeitung des Rahmenkonzepts zu klären.

4.5 EFRAG und ESMA äußern sich kritisch zum IASB-Entwurf zur equity-Methode

Die EFRAG hat eine Stellungnahme zu ED/2013/10 – *Equity Method in Separate Financial Statements* beim IASB eingereicht. Ebenso wie der IASB sieht die EFRAG einen Informationsnutzen, den die *equity*-Methode für die Adressaten von separaten Abschlüssen bieten kann. Jedoch sei nach Auffassung der EFRAG nicht ausreichend klar dargestellt, warum die erneute Zulassung der *equity*-Methode erforderlich ist. Sofern es eine Verbesserung der Darstellung relevanter Abschlussinformationen sei, solle dies besser dargestellt werden. Sofern eher Kosten-Nutzen-Erwägungen für bestimmte Rechtskreise ausschlaggebend seien, sieht die EFRAG hier Klärungsbedarf. Es wird vorgeschlagen, hierzu zunächst die bestehende Praxis in den Niederlanden oder Dänemark zu analysieren. Auch sei klarzustellen, wie der Übergang (volle retrospektive Anwendung ja/nein; Übergangserleichterung für IFRS-Erstanwender) dargestellt werden soll.

Neben der EFRAG äußerte sich auch die Europäische Wertpapierbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) kritisch zu den Gründen der vorgesehenen (Wieder-)Einführung der *equity*-Methode. So sei zunächst zu klären, ob es sich hierbei um eine Bewertungs- oder Konsolidierungsmethode handelt. Zudem

betont die ESMA, dass die Einräumung von Wahlrechten die Vergleichbarkeit einschränken würde.

4.6 EFRAG schlägt Auseinandersetzung des IASB mit der Bilanzierung von Anteilen an Joint Ventures vor

Nach IFRS 11 *Joint Arrangements* hat ein gemeinschaftlicher Betreiber (*joint partner*) in seinem Konzern- und Einzelabschluss die identische Form der Bilanzierung für einen Anteil an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit anzuwenden, welcher die Form eines separaten Vehikels besitzt. Hingegen verlangt IAS 27 *Separate Financial Statements* die Bilanzierung von Anteilen an Tochterunternehmen, Joint Ventures und assoziierten Unternehmen im Einzelabschluss zu fortgeführten Anschaffungskosten oder zum *fair value*. Bei börsennotierten Unternehmen, die auch ihre Einzelabschlüsse nach IFRS aufstellen, haben diese Unterschiede zu Problemen geführt. In einem Schreiben an den IASB weist die EFRAG darauf hin, dass eine einfache Lösung darin bestehen könnte, IAS 27 so zu modifizieren, dass gemeinschaftliche Tätigkeiten in der Form eines separaten Vehikels im Einzelabschluss auf die gleiche Weise bilanziert werden können wie Gemeinschaftsunternehmen (*joint ventures*).

4.7 EFRAG-Stellungnahme zu ED/2013/9 IFRS for SMEs

Zum ED/2013/9 *IFRS for SMEs* hat die EFRAG beim IASB eine Stellungnahme eingereicht, in der die Unterstützung der Änderungsvorschläge zum Ausdruck gebracht wird. Im Speziellen unterstützt die EFRAG den Vorschlag zur Beseitigung der Unterschiede bei den Prinzipien zur Ertragsteuerbilanzierung zwischen *IFRS for SMEs* und IAS 12 *Income Taxes*. So sollen die relevanten Regelungen des *IFRS for SMEs* an jene von IAS 12 angeglichen werden. Zudem betont die EFRAG, die *IFRS for SMEs* erst dann auf Basis der Änderungen an den *full IFRS* weiterzuentwickeln, wenn die jeweiligen Änderungen umgesetzt sind. Ob vorgenommene Änderungen an den *full IFRS* auch für die *IFRS for SMEs* geeignet seien, wäre nach Auffassung der EFRAG am ehesten nach deren Einführung überprüfbar.

4.8 EFRAG- Stellungnahme zum jährlichen Verbesserungszyklus 2012-2014

Die EFRAG hat eine Stellungnahme zu ED/2013/11 *Annual Improvements to IFRSs 2012-2014 Cycle* veröffentlicht. Während die EFRAG die vom IASB vorgeschlagenen Änderungen an

- IFRS 5 (Leitlinien zur Umklassifizierung in die Kategorie zu Ausschüttungszwecken gehalten),

- IFRS 7 (Leitlinien zur Identifizierung eines *servicing contract* sowie zu *continuing involvement*)
- IAS 34 (Klarstellung, was „*elsewhere*“ bzgl. des Ortes der Angabepflichten in IAS 34.16A bedeutet)

zustimmt, sieht sie Klärungsbedarf beim Änderungsvorschlag an IAS 19. Dieser bezieht sich vor allem auf die erforderliche Währungsäquivalenz der zur Bestimmung des angemessenen Diskontierungszinssatzes heranzuziehenden Rendite (IAS 19.83). Während bisher in „Ländern“ ohne liquiden Markt für Industrieanleihen die beobachtbare Marktrendite für Staatsanleihen zu verwenden ist, erfolgt nun die Klarstellung, dass auf die Rendite einer Anleihe der gleichen Währung und damit nicht zwangsläufig des gleichen Landes zurückzugreifen ist. Die EFRAG stimmt mit dem IASB überein, dass es einer Klarstellung von IAS 19.83 im Hinblick auf die Ermittlung des Diskontierungszinssatzes bei Nichtvorliegen eines liquiden Marktes bedarf. Gleichzeitig mangle es nach Auffassung der EFRAG bei den Vorschlägen jedoch an der argumentativen Hinterlegung der geplanten Anpassung. Die EFRAG befürchtet, dass die Umsetzung der geplanten Änderungen in manchen Szenarien nicht sachgerechte Ergebnisse herbeiführen könnte bzw. unklar wäre (Beispiel: Für reine Handelszwecke koppelt sich ein Land an eine starke Währung, wobei sich die Jurisdiktionen erhebliche Unterschiede aufweisen (u.a. Ecuador und die USA)). Zudem seien die Auswirkungen auf Währungsräume mit regionenspezifischen Unterschieden bzgl. der Liquidität von Anleihenmärkten unklar (bspw. Deutschland als sog. *deep market* für Anleihen im Euro-Währungsraum). Die EFRAG weist daher auf das Erfordernis sachgerechter Erläuterungen zur Ableitung des Diskontierungssatzes hin.

4.9 EFRAG empfiehlt Übernahme der Änderungen aus den jährlichen Verbesserungszyklen 2010-2012 und 2011-2013

Zu den im Dezember 2013 vom IASB veröffentlichten jährlichen Verbesserungszyklen 2010-2012 und 2011-2013, die insgesamt Änderungen an neun Standards vorsehen, hat die EFRAG eine Übernahmeempfehlung in Europäisches Recht ausgesprochen.

5. AKTIVITÄTEN DES IASB

5.1 Aktualisiertes Arbeitsprogramm des IASB

Im Nachgang zu seiner letzten Sitzung hat der IASB zum 26. März 2014 sein Arbeitsprogramm aktualisiert.

5.2 IASB veröffentlicht *request for information* zur Überprüfung nach der Einführung von IFRS 3

Der IASB hat einen *request for information* veröffentlicht, um u.a. in Erfahrung zu bringen,

- ob IFRS 3 *Business combinations* zu entscheidungsnützlichen Informationen beiträgt,
- ob schwierig umzusetzende Teilbereiche vorliegen und daher zur Gefährdung einer einheitlichen Anwendung von IFRS 3 führen können und
- ob die Implementierung zu unerwarteten Kosten geführt hat.

Zu den Themengebieten, auf die sich die einzelnen Fragen beziehen, gehören u.a. die Definition eines *business*, sukzessive Erwerbe und Beherrschungsverlust sowie die Erfassung immaterieller Vermögenswerte und *goodwill/badwill*.

5.3 IASB gibt Interimsstandard zur Preisregulierung heraus

Der IASB hat im Februar 2014 den finalen (Interims-) Standard IFRS 14 *Regulatory Deferral Accounts* veröffentlicht. Der IASB hat das Gesamtprojekt „regulatorische Vermögenswerte und Schulden“ in zwei Phasen aufgeteilt, wobei IFRS 14 lediglich als reine Übergangslösung für IFRS-Erstanwender anzusehen ist. Da die vorgeschlagenen Regelungen lediglich gleichzeitig mit IFRS 1 angewendet werden dürfen, ist IFRS 14 nicht für bereits nach IFRS bilanzierende Unternehmen anwendbar. Hintergrund des Standards sind nach lokalem Recht (aktuell insbesondere Kanada) bestehende Vorgaben zum Ansatz von Vermögenswerten und Schulden für Unternehmen, die in einem preisregulierten Umfeld tätig sind. Für IFRS-Erstanwender, die bisher regulatorische Vermögenswerte oder Schulden erfasst haben, wurde nach einer Lösung gesucht, da die IFRS bisher keine Vorgaben zur Abbildung einzelner Bilanzpositionen infolge einer Preisregulierung enthalten. Eine Preisregulierung liegt dann vor, wenn eine Behörde einen Preis begrenzt, den ein Unternehmen seinen Kunden für Waren bzw. Dienstleistungen berechnet. Wesentliche Regelungen des IFRS 14 sind:

- Auswirkungen von Preisregulierungen werden in den Bilanzpositionen „Aktivischer regulatorischer Abgrenzungsposten“ bzw. „Passivischer regulatorischer Abgrenzungsposten“ gezeigt.
- Separater Ausweis des regulatorischen Abgrenzungspostens in der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung mittels Zwischensumme sowohl auf der Aktivseite (bspw. „Gesamtvermögen vor re-

gulatorischer Abgrenzung“) als auch auf der Passivseite.

- Im Anhang sind neben Erläuterungen des Preisregulierungssystems und damit verbundener Risiken die Offenlegung von Erfassung und Bewertung des regulatorischen Abgrenzungspostens erforderlich. IFRS 14 ist erstmalig für nach dem 1. Januar 2016 beginnende Geschäftsjahre anwendbar, wobei die Anwendung freiwillig ist.

5.4 Rede des IASB-Vorsitzenden Hans Hoogervorst zum Thema GuV und „OCI“

Der IASB-Vorsitzende Hans Hoogervorst hat im Rahmen seiner Rede beim japanischen Standardsetzer ASBJ im Februar 2014 mehrere aktuelle Themen aufgegriffen. Im Hinblick auf die Definition von GuV und sonstigem Gesamtergebnis bekannte er, dass viele Anwender noch immer Schwierigkeiten mit dem Thema „OCI“ hätten. Dabei äußerte er seine persönliche Auffassung: *„To protect the integrity of Profit or Loss, we have to be very cautious with OCI, which should only be used as an instrument of last resort.“* Vor diesem Hintergrund sieht er der weiteren konzeptionellen Auseinandersetzung mit dem Thema eher kritisch entgegen.

In Bezug auf die Großprojekte des aktuellen Arbeitsprogramms des IASB teilte er Folgendes mit:

- *Revenue Recognition*: Die Veröffentlichung des Standards werde für die nächsten Monate erwartet. Der Standard sei fast identisch mit den Vorgaben der US-GAAP.
- *Leases*: Der Entwurf sei sehr umstritten, wobei speziell die geäußerten Bedenken zu den Implementierungskosten seitens der Ersteller vom IASB sehr ernst genommen werden. Wichtige inhaltliche Entscheidungen sollen in den nächsten Monaten getroffen werden.
- *Financial Instruments*: Die Erörterungen zum Projekt Finanzinstrumente *„Classification and measurement“* sowie *„Impairment“* seien abgeschlossen.

5.5 IASB veröffentlicht Änderungen zu IAS 1

Der IASB hat im März 2014 ED/2014/1 *Disclosure Initiative - Proposed amendments to IAS 1* veröffentlicht. Die enthaltenen Änderungsvorschläge umfassen u.a.

- Klarstellungen zum Wesentlichkeitsgrundsatz, durch die verdeutlicht werden soll, dass im Zuge von Aggregation oder Aufgliederung keine Informationen verschleiert werden dürfen und dass der Wesentlichkeitsgrundsatz auf sämtliche Abschlussbestandteile anzuwenden ist,

- Klarstellung, dass eine Untergliederung von Abschlussposten in der Bilanz und der Gesamtergebnisrechnung je nach Relevanz für das Verständnis der Position vorzunehmen ist (bspw. „*property*“, „*plant*“ und „*equipment*“ statt „*property, plant and equipment*“),
- Zusatzanforderungen bei der Darstellung von Zwischensummen (bspw. periodenübergreifende Stetigkeit, Bildung der Zwischensummen auf Basis von in Übereinstimmung mit den IFRS erfassten und bewerteten Posten) und
- Klarstellung des Erfordernisses zur Beachtung der Kriterien „Verständlichkeit“ und „Vergleichbarkeit“ bei der Festlegung der Reihenfolge von Anhangangaben.

6. BLICKPUNKT: IFRS 9 - ERSTANWENDUNGSZEITPUNKT

6.1 Sukzessiver Ersatz von IAS 39

Im Rahmen der Finanzkrise 2008/2009 sind insbesondere die Vorschriften des IAS 39 zur *fair value*-Bewertung aber auch die zunehmende Komplexität in der Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Allgemeinen in die öffentliche Kritik geraten. Als Reaktion darauf hatte der IASB zeitnah mit dem Großprojekt „*replacement of IAS 39*“ begonnen, der als Ausfluss den neuen Standard IFRS 9 *Financial Instruments* zur Folge hat.

Angesichts der bereits bestehenden Komplexität des „alten“ IAS 39, der bis dahin schon vielfach geändert wurde, war eine Grunderneuerung in einem Schritt nicht möglich. Auch um der öffentlichen Kritik möglichst schnell erste besänftigende Resultate liefern zu können, hat der IASB die Entwicklung von IFRS 9 in einzelne Phasen aufgeteilt, mit deren Abschluss der IAS 39 sukzessive ersetzt wird. Dieser „scheibchenweise“ Ersatz von IAS 39 hat indes auf EU-Ebene (und nicht nur dort) aber eher zu Verwirrung geführt. Daraufhin hat sich die EFRAG als Beratungsgremium der EU-Kommission in Bezug auf die Übernahme von IFRS 9 in EU-Recht (Endorsement) erst einmal zurückgehalten und die Übernahmeempfehlung unbestimmt verschoben, sodass schon seit geraumer Zeit die Spalte „*When might endorsement be expected: Postponed*“ in der EU-Übernahmelisten erscheint. Die EU-Kommission benötigt vor einer Übernahme erst einmal Kenntnis über alle Aspekte des neuen Standards, um eine Entscheidung in Bezug auf ein mögliches *Endorsement* treffen zu können. Dass diese Bedenken nicht unge rechtfertigt sind, wird auch nachfolgend in einer zusammenfassenden Weise dargestellt.

Während für EU-Anwender dahingehend eine gewisse „Rechtssicherheit“ besteht, können sich für den Full- bzw. IASB-IFRS Anwender durch die einzeln anwendbaren „Scheiben“ des IFRS 9 praktische Probleme ergeben, welche nicht zuletzt dadurch erweitert werden,

dass die einzelnen Phasen nicht etwa chronologisch nacheinander fertiggestellt werden, sondern aufgrund des erheblichen Diskussionsbedarfs unterschiedliche Fertigstellungs- aber auch Anwendungszeitpunkte haben. In anderen Worten: Momentan bestehen einerseits verschiedene Teilfassungen bzw. Varianten von IFRS 9 nebeneinander und andererseits werden noch nicht komplettierte Lücken weiter durch die Regelungen von IAS 39 bedient. Nachfolgend werden die Inhalte der einzelnen Phasen kompakt dargestellt, um zu veranschaulichen, welche Teilprobleme aber auch - Chancen sich ergeben können. Danach wird dahingehend der zeitliche Aspekt, also die Erstanwendungsproblematik der Teilphasen beleuchtet.

6.2 Einzelne Phasen des IFRS 9

Die drei Phasen des Großprojekts IFRS 9 lauten:

- Phase 1: *Classification and measurement of financial assets and liabilities*
- Phase 2: *Impairment methodology*
- Phase 3: *Hedge accounting*

Im November 2009 sind die (Unter-)Kapitel zu Phase 1 veröffentlicht worden, welche den Ansatz und die Bewertung von finanziellen Vermögenswerten beinhalten. Folgende Neuerungen sind beachtlich:

- Ersatz des *mixed-model approach*: Der häufig als zu komplex erachtete *mixed-model approach* des IAS 39 (vier Bewertungskategorien: LaR, HtM, AfS; HfT) soll durch einen weniger komplexen „2 Kategorien“ Ansatz (Fair Value; fortgf. AK) ersetzt werden. Mit Wegfall der Bewertungskategorien ergibt sich aber auch die Notwendigkeit die nun gelöschten Definitionen bzw. Merkmale für die Einordnung eines financial asset zu ersetzen. Die neuen Klassifizierungskriterien (Geschäftsmodell in Bezug auf das *financial asset*; Eigenschaften der vertraglichen Geldflüsse) sind allerdings ermessensbehaftet. Gerade die Beurteilung eines Finanzinstruments in einem Portfolio, welches mittels interner Vorgaben zu, z.B., 90% mit Halteabsicht versehen ist aber in Bezug auf 10% einen revolving ersatz (spekulativ) vorsieht, ist in der Praxis schwierig. Ist dieses financial asset nun Teil eines Portfolio mit Halteabsicht (fortgf. AK) oder nicht (*fair value*). Daneben besteht dann noch für EK-Instrumente die Möglichkeit der optionalen erfolgsneutralen (aber nicht mehr recyclingfähigen) *fair value* Bewertung. Aufgrund dieses Nebeneinanders kann der Versuch eines Ersatzes des *mixed-model approach* nicht wirklich als erfolgreich bezeichnet werden.
- Erschwerend kommt hinzu, dass die eigentlich finale Phase 1 bereits wieder überarbeitet wird. Hinter der etwas verharmlosenden Bezeichnung *limited amendments to IFRS 9* des ED/2012/4 soll eine dritte Klassifizierungskategorie hinzukommen, die es ermöglicht auch für FK-Instrumente die OCI-Option zu ziehen. Die Einstufung ist gleichermaßen

ermessensbehaftet, da in diese Kategorie finanzielle Vermögenswerte fallen, bei denen die Intention weder der regelmäßige Verkauf noch die Halteabsicht ist (*Both (a) to hold to collect contractual cash flows; and (b) to sell financial assets*).

- Der im November 2009 veröffentlichte Standard IFRS 9 klammerte die Regelungen zur Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten noch aus. Die Kapitel zu finanziellen Verbindlichkeiten sind erst im Oktober 2010 ergänzt worden. Im Ergebnis sind die Vorgaben der Klassifizierung und der Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten im Wesentlichen von IAS 39 übertragen worden (IFRS 9.IN7).

Noch nicht in finaler Fassung vorliegend sind die Neuregelungen zu Wertminderungen, die innerhalb der zweiten Phase von IFRS 9 behandelt werden:

- Angedacht ist ein konzeptioneller Wechsel vom derzeitigen *incurred loss-model* zum *expected-loss-model*. Um jedoch einer zu „pauschalierten“ Risikovorsorge entgegenzuwirken, sind bislang viele verschiedene Ansätze diskutiert worden. Diese reichen von einem „good book/bad book“-Ansatz bis zu einem „three-bucket-model“. Jedoch blieb bislang nur viel Diskussionsbedarf als Ausfluss übrig, jedenfalls scheint eine einheitliche Anwendung im Sinne eines prinzipienorientierten Ansatzes nicht kurzfristig möglich. Die Veröffentlichung eines Re-Exposure Draft im März 2013 bestätigt dies. Der IASB hat mit dieser neu angefachten Diskussion erst einmal die Handbremse gezogen. Diese Probleme hinsichtlich der Umsetzung führen letztendlich dazu, dass die Finalisierung von Phase 2 noch nicht abgeschlossen ist.

Dem entgegen ist jedoch die dritte Phase zum allgemeinen *hedge accounting* bereits seit November 2013 abgeschlossen:

- Diese neue Teilfassung des IFRS 9 beinhaltet einige grundsätzliche praktische Erleichterungen. Die langersehnten Regelungen bzw. die Erlaubnis des *macro-hedge accounting* ist jedoch nicht enthalten. Als eine wesentliche formelle Erleichterung zum bisherigen IAS 39 muss nach IFRS 9 die Effektivität einer Sicherungsbeziehung nicht anhand vorgegebener Schwellenwerte (80-125%-Intervall) festgestellt werden, um eine *hedge accounting*-Beziehung überhaupt zu begründen. Es muss nach IFRS 9 „nur“ ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument nachgewiesen werden.
- Im Gegensatz zum früheren IAS 39 bietet IFRS 9 nun die Möglichkeit, dass finanzielle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten saldiert werden und lediglich die übrigbleibenden Nettopositionen gesichert werden.
- Zudem besteht die Möglichkeit, dass Derivate Teil eines Grundgeschäfts sind. Als Sicherungsin-

strumente dürfen nach den Neuerungen auch Kassageschäfte designiert werden.

6.3 Zeitpunkt des Inkrafttretens

IFRS 9 ist erstmalig im November 2009 veröffentlicht worden und sollte für Berichtsperioden, die am oder nach dem 01.01.2013 beginnen, verpflichtend angewendet werden. Im Oktober 2010 ist IFRS 9 um die Regelungen zur Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten ergänzt worden. Am 16. Dezember 2011 ist die Erstanwendung durch eine Änderung an IFRS 9 auf Berichtsperioden, die am oder nach dem 01.01.2015 beginnen, verlegt worden. Im November 2013 ist das Datum für eine verbindliche Erstanwendung im Rahmen der Überarbeitung der Vorschriften zum *hedge accounting* endgültig von IFRS 9 gestrichen worden. Im Rahmen des *February 2014 IASB Update* ist dann doch die vorläufige Entscheidung gefallen, den Erstanwendungszeitpunkt auf Berichtsperioden, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, zu verschieben. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist aber jederzeit möglich geblieben.

Das Durcheinander, welches sich in Bezug auf den Erstanwendungszeitpunkt von IFRS 9 zeigt sowie die verschiedenen Erstanwendungszeitpunkte der einzelnen Phasen bietet einen gewissen Spielraum für (vorzeitige) IFRS 9-Anwender. Die zeigt auch folgender Auszug aus der aktuellen Fassung des IFRS 9 (IFRS 9.7.3.2 i.d.F. 2013):

„This standard supersedes IFRS 9 issued in 2009 or IFRS 9 issued in 2010. However, an entity may elect to apply IFRS 9 issued in 2009 or IFRS 9 issued in 2010 instead of applying this Standard.“

Dem Anwender wird somit die Möglichkeit geboten, IFRS 9 ausschließlich für finanzielle Vermögenswerte anzuwenden. Andererseits kann er sich zusätzlich dafür entscheiden IFRS 9 für finanzielle Verbindlichkeiten anzuwenden. Einzig Phase 2, die noch nicht in ihrer endgültigen Fassung vorliegt, kann derzeit noch nicht angewendet werden. Hier muss noch auf die Vorschriften des IAS 39 zurückgegriffen werden.

Sollte der Anwender sich bereits jetzt dazu entschließen auch die neuen Vorschriften für das *hedge accounting* anzuwenden, kann bspw. bereits auf die nach IAS 39 sehr aufwendige Effektivitätsanalyse als formellen Nachweis verzichtet werden. Diese Chance birgt aber auch einen „Stolperstein“. Denn umgekehrt bedeutet dies auch, dass mit Anwendung von IFRS 9 i.d.F. 2013 nicht auf die bereits zu früheren Zeitpunkten veröffentlichten Inhalte der Phase 1 verzichtet werden kann. Oder in anderen Worten: Während man die erste Phase noch selektiv anwenden kann, ist diese Option bei einer Anwendung von Phase 3 nicht möglich. Somit wäre der Anwender, der nur an Phase 3 interessiert ist, gleichzeitig gezwungen auch Phase 1 in Gänze anzuwenden. Ein Nachhalten aller fortlaufenden Änderungen an IFRS 9 gilt entsprechend.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die „scheidenweise“ Veröffentlichung der neuen Vorschriften des IFRS 9 in drei Phasen sicherlich den Druck einer schnellen Überarbeitung von IAS 39 widerspiegelt. Das Durcheinander in Bezug auf die verschiedenen Erstanwendungszeitpunkte, welches dem Anwender dann doch bis zum Jahre 2018 Zeit gewährt, deutet jedoch auch darauf hin, dass die zunächst verpflichtende Anwendung ab dem Jahre 2013 sich als verfrüht erwiesen hat und anwendende Unternehmen Zeit brauchen sich mit den neuen Vorschriften vertraut zu machen. Der Spielraum, der dem vorzeitigen Anwender nun hinsichtlich der Einführung einzelner Phasen erlaubt wird, lässt den Anwender selbst entscheiden, wie viel von dem neuen IFRS 9 und wie viel von dem alten IAS 39 er anwenden möchte.

Quellen:

Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg, Haufe IFRS-Kommentar, 12. Aufl. 2014, § 28 (Veröffentlichung im Mai 2014)

Zu den Phasen vgl. <http://www.ifrs.org> (Stand: 25.02.2014)

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Dr.-Franz-Mertens-Straße 2 a
27580 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

DORTMUND

Märkische Straße 212-218
44141 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Leonhard-Moll-Bogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 55168-0
Telefax: +49 89 55168-199
muenchen@bdo.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-58
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Boulevard de la Woluwe 60
B-1200 Brüssel · Belgien
Telefon: +32-2 778 01 30
Telefax: +32-2 778 01 43
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Christian Dyckerhoff • WP StB Klaus Eckmann • WP StB Dr. Arno Probst • WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Roland Schulz • Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
zar@bdo.de
www.bdo.de

